

Gemeinde Fehraltorf

Vertrag

für die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch
Gasleitungen und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen

mit

Erdgas Zürich AG, mit Sitz in Zürich, Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich

1. Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Fehraltorf erteilt der Erdgas Zürich AG (im weiteren Erdgas Zürich) gestützt auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere § 37 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, die Bewilligung, auf ihrem Gemeindegebiet ein Verteilnetz für Erdgas (Brenn- und Treibstoff) zu betreiben. Sie ist im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen einerseits berechtigt, auf dem Gemeindegebiet die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Andererseits ist die Erdgas Zürich verpflichtet, diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

2. Unentgeltliche Benutzung von öffentlichem Grund

Die Erdgas Zürich ist berechtigt, den sich im Eigentum der Gemeinde Fehraltorf befindenden öffentlichen Grund im gesamten Gebiet der Gemeinde Fehraltorf unentgeltlich für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Werkleitungen und zugehörigen technischen Anlagen zu benutzen.

Die erstellten Anlagen sind Eigentum der Erdgas Zürich.

3. Beanspruchung von öffentlichem Grund

3.1. Meldepflicht

Die Erdgas Zürich ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund für den Ausbau ihrer Infrastrukturanlagen sowie Unterhalts- und Reparaturarbeiten dem Eigentümer, unter Angabe von Baubeginn und Dauer, rechtzeitig zu melden.

Bei Gefahr (z.B. Gasgeruch) darf sie aus Sicherheitsgründen den öffentlichen Grund sofort beanspruchen. Die zuständige Instanz der Gemeinde Fehraltorf ist so rasch wie möglich zu benachrichtigen.

3.2. Einreichen eines Baugesuches/Anzeigepflicht

Beim Alleinbau hat die Erdgas Zürich bei der Gemeinde Fehraltorf zusätzlich zur Meldung ein Baugesuch einzureichen. Vor der Bewilligung dieses Gesuches darf sie den öffentlichen Grund nicht beanspruchen. Ausnahmen sind Kleinbaustellen, die weniger als drei Tage dauern. In diesen Fällen genügt eine Meldung an die Gemeinde Fehraltorf.

3.3. Wiederherstellungspflicht

Nach Bauarbeiten im Alleinbau hat die Erdgas Zürich den öffentlichen Grund auf ihre Kosten nach den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Staatsstrassen und gemäss den allgemeinen Regeln der Baukunst wieder instand zu setzen. Die Instandsetzung des Belages wird, nach Rücksprache mit dem Bauamt bzw. dem Werkmeister, durch die Erdgas Zürich vergeben.

3.4. Pflicht zum Mitbauen

Bei Planung, Erstellung, Ausbau oder Erneuerung von öffentlichen oder privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen sowie bei kombinierten Werkleitungsprojekten hat die Erdgas Zürich, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder bestehende Leitungen zu erneuern. Die Gemeinde Fehraltorf orientiert die Erdgas Zürich frühzeitig über solche Projekte und einschlägige Planungen.

3.5. Koordinationspflicht

Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig schriftliche Orientierungen oder Besprechungen mit dem zuständigen Bauamt der Gemeinde und unter Beteiligung aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümern statt. Wenn mehrere Beteiligte betroffen sind, beauftragt das Bauamt Fehraltorf, ein Ingenieurbüro mit der Bauleitung.

Die Leitungstrassen werden gemeinsam mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Fehraltorf bestimmt. Die Information erfolgt im Rahmen des koordinierten Projektes.

3.6. Kostenträgerschaft

Die Gemeinde Fehraltorf hat gestützt auf § 37 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 einen Anspruch, auf Kosten der Erdgas Zürich eine Verlegung oder Anpassung der Gasversorgungsanlagen zu verlangen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.

Sofern eine Verlegung oder Anpassung wegen eines Projektes eines anderen Leitungseigentümers vorgenommen werden muss, werden die entsprechenden Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen.

Vor der Realisierung eines gemeinsamen Projektes der Erdgas Zürich und der Gemeinde Fehraltorf oder eines anderen Leitungseigentümers ist von den Parteien ein Kostenteiler festzulegen. Dieser richtet sich nach der Art des Projektes und nach dem Zustand sowie dem Rohmaterial der Gasleitungen.

3.7. Gegenseitige Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit Ziffer 3 gegenseitig erbrachten Leistungen werden nach Selbstkosten in Rechnung gestellt. Nicht in Rechnung gestellt werden Kosten für Plankopien sowie der Aufwand für Projektzirkulationen und Koordinationssitzungen.

4. Lieferung von Energie

Für die Grundeigentümer in Fehraltorf besteht keine generelle Anschlusspflicht an das Erdgasversorgungsnetz. Für Gebiete mit Sonderbestimmungen hat die Gemeinde die Möglichkeit Ausnahmeregelungen zu treffen.

Im Gegenzug hat die Erdgas Zürich keine Erschliessungspflicht und kann nach eigenen Kriterien über Investitionen in ihr Leitungsnetz entscheiden.

Die Erdgas Zürich verpflichtet sich, noch nicht marktzutrittsberechtigte Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Fehraltorf ausreichend, sicher und wirtschaftlich mit Erdgas in handelsüblicher Qualität zu versorgen. Vorbehalten bleiben allfällige Betriebsstörungen, Reparaturen, die Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten etc. sowie insbeson-

dere auch Fälle höherer Gewalt wie z.B. kriegerische Handlungen im Ausland, Beschädigungen internationaler Transportleitungen etc.. Aus derartigen Unterbrechungen der Gasabgabe entsteht gemäss den allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen der Erdgas Zürich keine Entschädigungspflicht.

5. Betriebsbewilligung und Haftpflicht

Die Betriebsbewilligung der Erdgas Zürich basiert auf dem Regierungsratsbeschluss 3130 vom 19. Oktober 1994 und gilt für Verteilleitungen im gesamten Kantonsgebiet Zürich. Erdgas Zürich garantiert die, im Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoff (RLG) Art. 30 in Verbindung mit Art. 33 ff., geforderten Bedingungen zu erfüllen. Sie verfügt entsprechend auch über die gesetzlich geforderte Haftpflichtversicherung.

6. Festlegung der Preise

Die Erdgas Zürich kann die Preise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei festlegen. Sie ist bestrebt, in ihrem ganzen Versorgungsgebiet ein einheitliches Preissystem festzulegen.

7. Datenaustausch

Die Erdgas Zürich erfasst die Daten ihrer Leitungen. Sie stellt diese der Gemeinde Fehraltorf mindestens einmal jährlich als Übersichtspläne in Papierform oder in digitaler Form (zur Zeit im Dxf- oder Interlis-Format) zur Verfügung.

Demgegenüber liefert auch die Gemeinde Fehraltorf der Erdgas Zürich auf Verlangen Übersichtspläne in Papierform oder - falls möglich - in digitaler Form (zur Zeit im Dxf- oder Interlis-Format) über das übrige in der Gemeinde bestehende Leitungsnetz.

Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons und ist, soweit es die Leitungen betrifft, gegenseitig unentgeltlich. Für die übrigen Daten werden die üblichen Tarife in Rechnung gestellt.

8. Erhebung von Leitungen

Verbindliche Auskünfte über die Lage der in der Gemeinde bestehenden Leitungsnetze erteilt ausschliesslich der Eigentümer der Leitung. Projekte im Bereich solcher Leitungen müssen dem jeweiligen Eigentümer zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Vor Beginn von Bauarbeiten erteilt aus Sicherheitsgründen ausschliesslich die Erdgas Zürich verbindliche Auskünfte über die Lage ihrer Gasleitungen. Projekte im Bereich von Gasleitungen müssen vom jeweiligen Gesuchsteller der Erdgas Zürich zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Gemeinde Fehraltorf darf nur unverbindliche Auskünfte über das Vorhandensein von Gasleitungen erteilen. Sie darf keine Angaben über deren genaue Lage und Tiefe machen. Für verbindliche Leitungsauskünfte verweist sie an die Erdgas Zürich.

9. Dauer des Vertrages und Kündigung

Die Gemeinde Fehraltorf gewährleistet mit dem vorliegenden Vertrag ab 1. Januar 2005 den Fortbestand der Infrastrukturanlagen auf die Dauer von 50 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2054.

Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres und drei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer, d.h. spätestens per 31. Dezember 2051 auf den 31. Dezember 2054, zu erfolgen. Wird auf diesen Termin nicht gekündigt, verlängert sich der vorliegende Vertrag für die Dauer von weiteren zehn Jahren. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

Nach Ablauf von 25 Jahren, d.h. per 31. Dezember 2029, können die Vertragsbedingungen neu verhandelt werden. Das Begehren auf Änderung der Bedingungen ist drei Jahre vor Ablauf der vereinbarten Frist, d.h. spätestens per 31. Dezember 2026, zu stellen. Geht auf diesen Termin kein Änderungsbegehren ein, so kann ein solches Begehren erst wieder auf den frühestmöglichen Kündigungstermin bzw. nach Ablauf der jeweiligen Verlängerung von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren neu gestellt werden.

10. Heimfall

Wird der vorliegende Vertrag von der Gemeinde Fehraltorf nach Ablauf der vereinbarten Dauer ordentlich gekündigt oder auf andere Weise ohne Verschulden der Erdgas Zürich beendet, wird die Gemeinde Fehraltorf Eigentümerin sämtlicher der Erdgas Zürich gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Fehraltorf dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen.

Sofern die Gemeinde selbst oder durch einen Dritten die Erdgasversorgung weiterführt, so ist sie verpflichtet, die Erdgas Zürich zum Fortführungswert der Anlagen (maximal jedoch zu einem objektivierten Ertragswert) zu entschädigen. Wird die Gasversorgung nicht weitergeführt, so entfällt eine Entschädigung. Die Stilllegung des Leitungsnetzes erfolgt jedoch auf Kosten der Gemeinde.

Wird der vorliegende Vertrag von der Erdgas Zürich nach Ablauf der vereinbarten Dauer ordentlich gekündigt, wird die Gemeinde Fehraltorf Eigentümerin sämtlicher der Erdgas Zürich gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Fehraltorf dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen. Die Erdgas Zürich ist verpflichtet, auf Antrag der Gemeinde, das Leitungsnetz auf eigene Kosten stillzulegen.

11. Ausserordentliche Kündigung wegen Betriebsaufgabe

Falls die Erdgas Zürich ihre Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann und keine Rechtsnachfolgerin als neue Konzessionärin gefunden werden konnte, ist die Gemeinde Fehraltorf berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der vorgeannten Fristen zu beenden. Die Rechtsfolgen richten sich nach Ziffer 10 Abs. 3 dieses Vertrages.

12. Rechtsnachfolge

Die Erdgas Zürich hat Anspruch auf Übertragung der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger oder an ein Unternehmen, welches nur Teile des Betriebes der Erdgas Zürich übernimmt. Dieser Anspruch besteht nur, sofern diese Unternehmen die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilnetzes für Erdgas erfüllen sowie den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernehmen und Gewähr für deren Erfüllung bieten. Verweigert die Gemeinde Fehraltorf trotz Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Rechtsnachfolge, ist die Erdgas Zürich dazu berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach Ziffer 10. Absatz 2 dieses Vertrages (mit Entschädigungspflicht).

Die Erdgas Zürich informiert die Gemeinde Fehraltorf, sobald konkrete Schritte für eine Rechtsnachfolge unternommen werden.

13. Einzelschiedsrichter

Bei Differenzen unter den Parteien über die Konditionen von Heimfall und Rechtsnachfolge, gemäss den Ziffern 10 bis 12 dieses Vertrages, werden diese durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam (bei Nichteinigung durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes Pfäffikon) ernannten, sachkundigen Einzelschiedsrichter verbindlich entschieden.

14. Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind unter Vorbehalt der Schiedsvereinbarung gemäss Ziffer 13 von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

15. Inkrafttreten

Dieser Vertrag „für die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Gasleitungen und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen“ wird seitens der Gemeinde Fehraltorf durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Zürich, 12. April 2005

Erdgas Zürich AG

Andres Türler
Verwaltungsratspräsident

Hans-Peter Weinmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Fehraltorf, 15. APR. 2005

Für die politische Gemeinde Fehraltorf
Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehli
Gemeindeschreiber